



Bürgerinformation der Gemeinde Kall zu den Grundbesitzabgaben 2010

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

diese Mitteilung soll Sie über die im Steuerbescheid festgesetzten Abgaben informieren.

I. Steuern

Die Steuersätze betragen bei der

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 260 v.H. *
- Grundsteuer B (sonst. Grundstücke) 376 v.H. *
- * vorläufige Festsetzung bis zur Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen*

- Hunde-*jahres*-steuer
- für **einen** Hund 72,00 € für **zwei** Hunde **je Hund** 96,00 €
und für **drei** und **mehr** Hunde **je Hund** 120,00 €
- für einen gefährlichen Hund 288,00 € zwei oder mehr gefährliche Hunde 720,- €je Hund

II. Abwassergebühren

1. Ab dem Kalenderjahr 2008 werden die Kanalbenutzungsgebühren in Form
 - einer Schmutzwassergebühr *-Frischwasserverbrauch je cbm-*
 - einer Niederschlagswassergebühr *-Quadratmeter bebaute/oder befestigte Fläche-* erhoben.

Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren –**Schmutzwasser**- gilt als Abwassermenge **-wie bisher-** der Frischwasserverbrauch aus dem Vorjahr (2010 = *Ablesezeitraum 01.01. - 31.12.2009*)

Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren –**Niederschlagswasser**- wird jeder *-am Kanal angeschlossener-* Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

Gebührensätze 2010 gem. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

- Kanalbenutzungsgebühren – Schmutzwasser - 4,13 €cbm

- Kanalbenutzungsgebühren – Regenwasser - 0,91 €qm

- Kanalbenutzungsgebühren - Regenwasser -
-- bei funktionstüchtig begrünten Dachflächen und sog. Öko-Pflaster 0,46 €qm

2. Die Grubenentsorgungsgebühr (geschlossene Grube/Kleinkläranlage) beträgt 35,00 €cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

III. Abfallentsorgungsgebühren

Gem. § 3 Abs. 4 - 8 der geltenden Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kall werden die Abfallentsorgungsgebühren für das Leistungspaket Abfallentsorgung als sog. Einheitsgebühr über die Gebühren für das Restmüllgefäß abgewickelt. Die Abrechnung einer Einheitsgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsleistungen (z.B.: für die Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Bioabfällen, Alt-Kühlschränke usw.) über das Restmüllgefäß sichert sozialverträgliche Abfallgebühren und eine umweltverträgliche Abfallentsorgung.

Unter Berücksichtigung des Landesabfallgesetzes und der Entscheidungen durch die Rechtsprechung wurden die Abfallentsorgungsgebühren 2010 kalkuliert.

Abfallentsorgungsgebühren 2010;

die Gebühren sind verteilt auf Gebühren für das Restmüllgefäß mit und ohne Nutzung der Biotonne.

Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich aus der
-**Volumengebühr**- und der -**Personengebühr**- zusammen.

Die Abfallentsorgungsgebühren 2010 wurden bei 14-tägiger Entsorgung wie folgt festgesetzt:

- Volumengebühr für den 120-l-Abfallbehälter-Restmüll-ohne Biotonne	jährlich	57,00 €
- Volumengebühr für den 120-l-Abfallbehälter-Restmüll-mit Biotonne	jährlich	72,00 €
- Volumengebühr für den 240-l-Abfallbehälter-Restmüll-ohne Biotonne	jährlich	74,00 €
- Volumengebühr für den 240-l-Abfallbehälter-Restmüll-mit Biotonne	jährlich	88,00 €
- Gebühr pro Person bzw. EGW - ohne Biotonne	jährlich	43,00 €
- Gebühr pro Person bzw. EGW - mit Biotonne	jährlich	48,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf das Restmüllgefäß **mit** oder **ohne** Biotonnennutzung.
-für die Benutzung der Biotonne sind keine separaten Gebühren festgesetzt-

Für zusätzlich gewünschten Gefäßraum werden folgende Gebühren festgesetzt:

- für den 120-l- bzw. 240-l-Abfallbehälter - Restmüll	jährlich	229,00 €/ 418,00 €
- bei Verwendung eines 240-l-Abfallbehälters - Restmüll- statt eines nur erforderlichen 120-l-Behälters		
- ohne Biotonne	jährlich	189,00 €
- mit Biotonne	jährlich	208,00 €
- Großraumbehälter 1.100 l - Restmüll- (wöchentliche Entsorgung)	jährlich	2.979,00 €

Das Leistungspaket Abfallentsorgung hat sich in der Praxis bisher gut bewährt.

Zur Verdeutlichung werden die Leistungen nachfolgend aufgeführt.

Die Abfallentsorgungsgebühren beinhalten die Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die jeweiligen Deponiegebühren der

- | | |
|---|---|
| - 14 tägigen Entsorgung von Restmüll und Bioabfall | - 3 maligen jährlichen Grünabfall-Sammlung*) |
| - 2 maligen jährlichen Sondermüllentsorgung | - ganzjährigen Sperrgutabfuhr*) |
| - Entsorgung des „Wilden Mülls“ | - ganzjährigen Kühl- und TV-Geräte-Abfuhr*) |
| - ganzjährigen Entsorgung von Altpapier (anteilmäßig) | - ganzjährigen Abfuhr d. Elektro-Großgeräte*) |

*) Abfuhr mit blauer Abrufkarte bei dem Entsorgungsunternehmen anmelden

IV. Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren

Die Leistungen der Gemeinde nach der Straßenreinigungssatzung sind getrennt in Fahrbahnreinigung - Kehren - und Winterwartung auf Fahrbahnen.

Hierbei ist zu beachten, dass auf Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, jeweils der **Kehr- und Winterdienst** und auf **Anliegerstraßen nur der Winterdienst** durchgeführt wird, d.h. in diesem Fall ist der Kehrdienst vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

Die hierfür zu zahlenden Gebühren sind im Abgabenbescheid einzeln dargestellt. Aus dem Abgabenbescheid ist zu ersehen, welche Leistung die Gemeinde erbringt.

Die Einstufung als Anliegerstraße richtet sich nach der Straßenreinigungssatzung und nicht nach der Straßenverkehrsordnung.

Für das Jahr 2010 werden folgende Gebühren erhoben:

<u>- Kehrdienst -</u>	Abgabenart	€je lfdm
-- wöchentliche Reinigung der Straße	01 / 02	0,80
<u>- Winterdienst</u>		
--Winterwartung auf der Straße	03 / 04 / 05	1,04

V. Allgemeine Hinweise: Die Veräußerung von Eigentum und die Auswirkungen auf die Veranlagung zu Grundbesitzabgaben

Grundsteuern

Wenn Sie Ihr Eigentum (Grundstück, Haus und Eigentumswohnung) im Laufe des Jahres verkaufen, ist die Grundsteuer trotzdem von Ihnen für das gesamte Jahr zu zahlen, da nach dem Grundsteuergesetz derjenige, der am 01.01. des Jahres Eigentümer ist, für das gesamte Jahr steuerpflichtig ist. Sie können natürlich mit dem neuen Eigentümer vereinbaren (z.B. im Kaufvertrag), dass dieser Ihnen die anteilige Grundsteuer erstattet. Für das Folgejahr wird der neue Eigentümer zur Grundsteuer veranlagt, aber auch erst dann, wenn das Finanzamt eine entsprechende Eigentumsumschreibung (sog. Zurechnungsfortschreibung) durchgeführt hat.

Abwasser-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren

Die Gebühren sind ab dem auf den Eigentumswechsel folgenden Monat von dem neuen Eigentümer zu entrichten. Diese Abrechnung kann privat zwischen Käufer und Verkäufer erfolgen; **bei Vorlage des Kaufvertrages wird eine Gebührenaufteilung aber auch von der Gemeindeverwaltung durchgeführt.**

Sollten Sie noch weitere Fragen zu den Steuern und Gebühren haben, wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiter, Herrn Monschau; Frau Wahlfeld, die Sie telefonisch unter der Rufnummer 02441/88844 erreichen können.